

beits- und Zuchthaus in vielen Fällen zeither nicht den gewünschten Erfolg gehabt habe. Meine Herren! Ich bin weit entfernt, dahin wirken zu wollen, daß die Zuchthausstrafe nicht eine wirkliche Zuchthausstrafe oder daß Arbeitshausstrafe nicht eine wahrhaft ernste Ahndung sei; im Gegentheil, ich bin damit einverstanden, daß, wer Arbeitshaus und Zuchthaus verdient hat, diese Strafe auch fühle und daß der Zweck erreicht werde, den man im Auge gehabt hat bei Erlaß des Strafgesetzbuchs, als man die Strafe normirte. Allein es handelt sich doch gleichzeitig auch um die Frage, ob man bei Vollstreckung der erwähnten Strafen soweit gehen dürfe, daß man die Sträflinge zu völlig rechtlosen Subjecten macht und sie dadurch von der menschlichen Gesellschaft noch mehr entfernt, als dies ohnehin die Strafe mit sich bringt. Ich werde demnächst einzelne Momente hervorheben, welche klar erkennen lassen, daß der Zustand, welcher dormalen bei uns in Sachsen rücksichtlich der inneren Verhältnisse der Strafanstalten besteht, ein unzulässiger ist und daß insbesondere der Zustand, welcher existirt bezüglich der Organisation der Correctionshäuser und der Unterbringung der Individuen in dieselben und in die Bezirksarmenhäuser, ein rechtswidriger, gesetz- und verfassungswidriger, ja, ich behaupte, ein gefährlicher ist. Was die Behandlung und disciplinelle Bestrafung der Sträflinge in den Strafanstalten anlangt, so hat die königl. Staatsregierung selbst bereits anerkannt, daß sie diese Angelegenheit zum Gegenstand der Gesetzgebung machen müsse. Es war, wenn ich nicht irre, im Jahre 1865, als die königl. Staatsregierung den Entwurf einer sogenannten Hausordnung für die Strafanstalten an den Landtag brachte. Die Bestimmungen dieser Hausordnung waren von der Art, daß, als zum ersten Male die Vorlage in der ersten Deputation damals besprochen wurde, in Gemeinschaft mit uns sogar die conservativsten Mitglieder der ersten Deputation erklärten, daß dieser Entwurf Bestimmungen enthalte, welche der Verfassung diametral entgegen seien. Es war da beispielsweise ohne das Erfordern einer legalen Erörterung des Sachverhalts dem Dirigenten der Strafanstalt eine Strafgewalt zugeschrieben, die durchaus unzulässig erschien. Der Widerspruch, auf welchen der damalige Entwurf stieß, war ein so entschiedener, daß die Staatsregierung denselben zurückzog; wenigstens ist er im Sande verlaufen und wir haben Nichts mehr von ihm gehört. Obgleich also die Staatsregierung durch die Vorlegung jenes Entwurfs anerkannt hat, daß die Hausordnung für die Strafanstalten ein Gegenstand der Gesetzgebung sein müsse, ist bis jetzt kein anderweiter Entwurf, insbesondere kein Entwurf, welcher auf humanere und rechtsgemäßere Grundsätze basirt wäre, an den Landtag gelangt; ja, ich erinnere mich sogar einer Aeußerung des damaligen königl. Commissars, welche ich als eine entschieden anticonstitutionelle bezeichnen muß. Es

wurde in der ersten Deputation mehrseitig damals erklärt, daß Vorschriften, wie solche der vorgelegte Entwurf enthalte, von der Deputation sowohl, als von der Kammer niemals genehmigt werden würden, und hierauf von dem königl. Commissar erklärt, daß, wenn diese Bestimmungen nicht genehmigt werden sollten, sie in den Strafanstalten dennoch in Anwendung gebracht werden würden.

Was die Correctionshäuser anlangt, so existirt die eigenthümliche Einrichtung bei uns, daß, wenn irgend ein Individuum bewiesen hat, daß es dem Vagabondiren und lüderlichem Lebenswandel sich zuneige, dem Anscheine nach also unverbesserlich sei, die Verwaltungsbehörde bis auf Weiteres und auf unbestimmte Zeit ein solches Individuum in die Correctionsanstalt einliefern kann. Ja, es geht diese Einrichtung sogar so weit, daß, wenn ein Sträfling aus der Strafanstalt entlassen wird und der Dirigent der Strafanstalt sich an die betreffende Kreisdirection wendet, sofort nach Beendigung der Strafzeit direct die Einlieferung des Sträflings in ein Correctionshaus verfügt wird und derselbe dort nicht erfährt, wie lange die Detention daselbst dauern werde. Daß in dieser Beziehung andere Einrichtungen sich nöthig machen; daß diese gesetzlich normirt werden müssen; daß festgestellt werden muß, unter welchen Umständen und Voraussetzungen die Einlieferung solcher Leute in die Correctionshäuser zu erfolgen habe, bedarf keiner besonderen Begründung; ich halte dies für selbstverständlich.

Ähnlich, wie mit der Einlieferung in die Correctionshäuser, verhält es sich mit der Einlieferung und Detention in die Bezirksarmenhäuser. Auch in dieser Richtung sind bestimmte Normen noch nicht gegeben. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese Angelegenheit der Regulirung auf dem Wege des Gesetzes dringend bedürftig ist. Ich verkenne nicht, daß die Einrichtung der Bezirksarmenhäuser an sich schon um deswillen, weil sie eine große Erleichterung für die Gemeinden herbeiführt, Vieles für sich hat, und auf der anderen Seite man sorglich sein muß, um dem Selbstgovernment der Gemeinden, welches in der neuesten Zeit vielfach befürwortet wird, nicht entgegenzutreten. Allein, meine Herren, es muß auch hier eine Einrichtung geschaffen werden, welche es verhütet, daß die Gemeinden, welche einem Verbaude zum Behufe der Errichtung und Erhaltung eines Bezirksarmenhauses beigetreten sind, in der Armenversorgung nicht einer inhumanen und unheilvollen Ersparungssucht sich hingeben und dadurch eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen die dort untergebrachten Personen begehen. Gerade was den zuletzt erwähnten Punkt betrifft, so glaube ich, ist man berechtigt, schwere Anklagen zu erheben und Vorwürfe auszusprechen nicht bloß rücksichtlich der Bezirksarmenhäuser, sondern auch rücksichtlich der Correctionsanstalten. In Bezug auf die Correctionshäuser erlaube ich mir zur Rechtfertigung der angeedeuteten Vorwürfe ein paar Vor-